AMTSBLATT



für die Stadt Hennigsdorf

25. Jahrgang · Nr. 5 - Hennigsdorf, 22.10.2016

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz

Sitzung

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom 21. September 2016

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2016

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Hennigsdorf über Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf) Seite 12 – 14

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück"....... Seite 14 – 15

Öffentliche Bekanntmachung zur Information des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel"

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Mitteilung des Bürgerbüros – Hinweise zum Widerspruchsrecht Seite 17

Beratungen des Pflegestützpunktes Oranienburg in Hennigsdorf – Es geht weiter Seite 17

Quartiersversammlung – Entwicklungsperspektiven für das Quartier Albert-Schweitzer-Straße Seite 17

Veranstaltungen und Termine Okt. – Dez. 2016 Seite 18

Veranstaltung "CineSwimming" im aqua StadtbadSeite 19

Nichtamtlicher Teil

Neues aus dem Wachstumskern (O-H-V) Seite 20 – 21

Anzeigenteil

Seite 22 – 24

Hennigsdorf Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage Fraktion Einreicher: BV0106/2016 Fraktion SPD und B90/Die Grünen

Betreff: Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter im Stadtgebiet von Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

 Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Abfallbehältern in Hennigsdorf zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende des I. Quartals 2017 darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht soll konkrete zusätzliche Standorte sowie eine damit verbundene Kostenschätzung für die Anschaffung und Unterhaltung neuer Abfallbehälter enthalten.

Begründung:

In mehreren Gesprächen mit Bürgern der Stadt Hennigsdorf haben sich zahlreiche Anregungen zur Gestaltung des städtischen Lebens herauskristallisiert.

Die Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter im Stadtgebiet wird dabei von vielen Bürgern gewünscht. Deshalb sollen zusätzliche Standorte konkretisiert und die Kosten dafür ermittelt werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(O Gegenstimmen; 3 Enthaltungen) mit dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE:

AN/BV0106/2016/01

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Die SVV möge beschließen:

Dabei sind besonders die innenstadtfernen Bereiche zu berücksichtigen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion Finreicher:

BV0107/2016 Fraktion SPD und B90/Die Grünen

Betreff: Aufstellung von Hundeabfallboxen im Stadtgebiet von Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an Hundeabfallboxen (Doggy-Boxen) in Hennigsdorf zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende des I. Quartals 2017 darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht soll konkrete Standorte sowie eine damit verbundene Kostenschätzung für die Anschaffung und Unterhaltung dieser Boxen enthalten.

Begründung:

In mehreren Gesprächen mit Bürgern der Stadt Hennigsdorf haben sich zahlreiche Anregungen zur Gestaltung des städtischen Lebens herauskristallisiert.

In den Gesprächen hat der Umgang und die ordnungsgemäße Entsorgung der Hinterlassenschaften der Hunde einen besonderen Stellenwert eingenommen.

Daher besteht aus Sicht der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Grüne dringender Handlungsbedarf im Stadtgebiet ausreichende Angebote zur Entsorgung zu schaffen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(O Gegenstimmen; 4 Enthaltungen) mit dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE:

AN/BV0107/2016/01

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Die SVV möge beschließen:

Dabei sind besonders die innenstadtfernen Bereiche zu berücksichtigen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(0 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion Einreicher:

BV0108/2016 Fraktion SPD und B90/Die Grünen

Betreff: Aktualisierung Parkbankkonzept

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das bestehende Parkbankkonzept zu evaluieren. Dabei sollen bisherige Standorte auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Zusätzlich soll der Bedarf für neue Standorte ermittelt werden. Dabei sind eventuell neu erschlossene Freiflächen sowie bestehende aber auch ergänzte und erweiterte Wohngebiete zu berücksichtigen.

Bei der Bedarfsermittlung und Kostenschätzung sollen auch kostengünstige, multifunktionale Sitzgelegenheiten in Betracht gezogen werden, die z.B. auch zum Spielen geeignet sind.

2. Die aktualisierte Fassung des Parkbankkonzeptes ist der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende des I. Quartals 2017 vorzulegen. Es soll eine Kostenschätzung für Anschaffung und Unterhaltung neuer Standorte enthalten.

Begründung:

In mehreren Gesprächen mit Bürgern der Stadt Hennigsdorf haben sich zahlreiche Anregungen zu Verbesserungen im städtischen Leben herauskristallisiert.

Dazu gehört auch der zunehmende Bedarf an Sitzgelegenheiten im Stadtgebiet. Daher soll das bereits bestehende Konzept auf seine Umsetzung hin überprüft und entsprechend dem Bedarf fortgeschrieben werden.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

mit dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE:

AN/BV0108/2016/01

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Die SVV möge beschließen:

Dabei sind besonders die innenstadtfernen Bereiche und der Ortsteil Stolpe Süd zu berücksichtigen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(0 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion Einreicher:

BV0080/2016

Fraktion DIE LINKE und Die Unabhängigen

Betreff: Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die SVV möge beschließen:

Der Beschluss 0093/2011 vom 3.11.2011 Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ist im Teil II §8 Absatz 1 und Absatz 2 wie folgt zu ändern:

Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der



Straßenmitte verlaufend.

Bei Abwasserleitungen, die in Straßen verlaufen, die nur von einer Grundstücksseite erschlossen sind, sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

Begründung:

Es gibt in Hennigsdorf Straßen, die nur von einer Straßenseite erschlossen sind und in denen die Abwasserleitungen unmittelbar an der Grundstücksgrenze entlangführen. Werden die Eigentümer nach der bisherigen Satzung veranlagt, müssen sie für Leistungen zahlen, die nicht erbracht wurden und auch in naher Zukunft nicht erbracht werden. Das empfinden die betroffenen Bürger zu Recht als ungerecht.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen (22 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Mitteilungsvorlage Einreicher: MV0054/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das zweite Halbjahr 2016 / Information über nicht umgesetzte Beschlüsse

Mitteilungsinhalt:

- Die SVV nimmt die Arbeitsplanung der Verwaltung f
 ür das zweite Halbjahr 2016 zur Kenntnis.
- 2. Die Verwaltung informiert darüber, dass keine nicht umgesetzten Beschlüsse vorliegen.

Anlage:

Übersicht der Arbeitsplanung der Verwaltung für das zweite Halbjahr 2016

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Bürgermeister / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

Beschlussvorlage Finreicher: BV0088/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur gegenseitigen Bestellung von Standesbeamtinnen zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Hohen Neuendorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gegenseitigen Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten, gemäß § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung, der zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Hohen Neuendorf abgeschlossen wird, zu zustimmen.

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur gegenseitigen Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten, gemäß § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Hohen Neuendorf

Anlage 2

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der SVV der Stadt Hohen Neuendorf vom 21.7.2016 zum Beschluss 048/2016

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 9 bis 11.

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst IV / 1, Bürgerbüro, Zimmer 0.02, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Einreicher:

BV0101/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Umsetzung des Projektes "Kreativ-Werk" im Gebäude des Alten Gymnasiums

Beschluss:

- 1. Die Stadt Hennigsdorf beantragt entsprechend der Bewerbung im Stadt-Umland-Wettbewerb (BV0114/2015) und gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR-RL / Anlage 2) vom 29.04.2016 die Förderung des Projektes "Kreativ-Werk" im Alten Gymnasium (Anlage 1).
- 2. Die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH) gründen die Tochtergesellschaft:

KBI GmbH (Kommunale Betreiber- und Immobiliengesellschaft mbH)

- zum Zwecke der Durchführung des Projektes "Kreativ-Werk" entsprechend den Maßgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf § 96 / Anlage 3) und der Anforderungen der NESUR RL Nr. 3.2.
- 3. Die Ausführung, der Betrieb, die Vermarktung und das Eigentum an dem Projekt "Kreativ-Werk" wird gemäß Nr. 3.2. der NESUR RL an die noch zu gründende KBI GmbH übertragen.
- 4. Die Stadt Hennigsdorf stellt der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH) im Haushaltsjahr 2017 4 Mio. EURO Eigenkapital zur Verfügung.

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2015 (BV0114/2015) hat sich die Stadt Hennigsdorf gemeinsam mit unseren Mittelbereichspartnern Velten und Oberkrämer am Stadt-Umland-Wettbewerb beteiligt. Die eingereichte Strategie wurde als einer der Preisträger ausgewählt und der Kooperation wurden insgesamt ca. 14 Mio. EURO Fördermittel aus den Europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER in Aussicht gestellt.

Das Projekt "Kreativ-Werk" hatte die Stadt bereits in der Strategie mit erster Priorität eingereicht. Im Ergebnis der weiteren Gespräche mit dem MIL und der ILB ist das Projekt "Kreativ-Werk" gemäß Nr. 2.3.1. der NESUR-RL als förderfähig und förderwürdig eingestuft worden. Die ILB erwartet dazu nunmehr den Förderantrag der Stadt Hennigsdorf.

Mit dem in der Anlage dokumentierten Konzept sollen zum einen wichtige Impulse und Unterstützungen für die Gründung von Unternehmen, insbesondere durch Frauen und im Kreativbereich, gegeben werden. Zum anderen soll zu diesem Zweck das zentrumsnahe, denkmalgeschützte, stadtbild- und identitätsprägende Gebäude des Alten Gymnasiums genutzt und revitalisiert werden.

Die Planung und Konzeption wurde durch die SWH GmbH als Gebäudeeigentümer in Kooperation mit der co:bios Stiftung und der Stadt erarbeitet. Der notwendige Bauantrag ist bereits gestellt und die Abstimmungen mit dem Denkmalschutz sind weitgehend abgeschlossen, so dass ggf. bereits im nächsten Jahr mit der Realisierung begonnen werden könnte.

Die Durchführung und der Betrieb des Projektes soll auf die noch zu gründende Tochtergesellschaft der SWH GmbH, die KBI GmbH, gemäß den Anforderungen der NESUR-RL Nr. 3.2 übertragen werden. Zu diesem Zweck soll ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen werden. Die SWH GmbH übertragen das vorhandene Grundstück und Gebäude auf die KBI GmbH. Die Stadt stattet die SWH GmbH mit 4 Mio. EURO Eigenkapital aus, um neben den von der Stadt weiterzuleitenden Fördermitteln die Gesamtfinanzierung des Projektes zu gewährleisten.

Der Aufsichtsrat der SWH GmbH wird sich in seiner Sitzung am 20.09.2016 mit den aus Sicht der Gesellschaft notwendigen Entscheidungen befassen.



Stadt Hennigsdorf Amtliche Mitteilungen

Anlagen:

- 1. Konzept "Kreativ-Werk"
- 2. Richtlinie NESUR
- 3. BbgKVerf, § 96

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Bürgermeister / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Einreicher: BV0081/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 ergibt sich aus der Darstellung in Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.
- 2. die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück" gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Begründung:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 umfasst ein ca. 13,5 ha großes Plangebiet, das wie folgt begrenzt ist:

im Westen durch den Oder-Havel-Kanal

im Norden/ Nordosten durch die Ruppiner Chaussee

im Südosten von Wald (Kletterwald)

im Südwesten vom Bahndamm der Kremmener Bahn.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Flurstücke:

Gemarkung Stolpe Süd, Flur 4:

Flurstücke: 60/2, 61/2; 62/1, 62/2, 63, 64/1, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 67, 68, 79/2, 79/3, 80/1, 80/2, 80/3, 81/1, 83/1, 83/3, 83/4, 83/5, 165, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 209, 217, 218, 219; 220

Gemarkung Stolpe Süd, Flur 5:

Flurstücke: 32/1tw, 33, 35, 36/1, 36/3, 37/8, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107

Gemarkung Hennigsdorf, Flur 1:

Flurstücke: 72, 73, 74, 75, 76

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Plandarstellung in Anlage 2 ersichtlich.

2. Planungsanlass

Das Plangebiet ist gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Stadt Hennigsdorf östlich der Straße "Am Havelufer" als gemischte Baufläche und westlich der Straße "Am Havelufer" als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzes und Park ausgewiesen.

Derzeit bestehen im Gebiet die vielfältigsten Nutzungen wie Wohnungen, Unterkünfte für Asylbewerber, eine Marina und diverse genehmigte und ungenehmigte gewerbliche Nutzungen. Daneben gibt es ruinöse, brachgefallene bauliche Anlagen. Eine öffentliche Erschließung ist derzeit nicht bzw. nur unzureichend und teilweise gesichert.

Die Stadt hat bereits 2009/2010 in enger Zusammenarbeit mit den Eigentümern eine Machbarkeitsstudie zur möglichen künftigen Bebauung und Nutzung der Flächen erarbeitet (MV 0026/2010). Leider konnten in den darauf folgenden Jahren

keine weitergehenden und vertiefenden Planungsansätze mit den Eigentümern gefunden werden.

Zur Vermeidung der weiteren Verfestigung der Splittersiedlung, zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung des Gebietes und zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes unumgänglich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass weitere bauliche Aktivitäten festzustellen bzw. angekündigt sind.

3. Planungsziele

Zur <u>Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung</u> im Plangebiet sind

- die Flächen aus dem Flächennutzungsplan durch die verbindliche Bauleitplanung zu entwickeln;
- Baurechte für Wohnen und Gewerbe zu schaffen;
- den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung zu tragen;
- die öffentlichen Erschließung mit Verkehrsanbindungen für alle Verkehrsteilnehmer sowie die Ver- und Entsorgung des Bereiches in ausreichendem Umfang durch Infrastruktureinrichtungen zu sichern;
- Bodenordnungsmaßnahmen durchzuführen;
- Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie öffentliche und private Grünflächen zu sichern;
- die Klimaschutzziele der Stadt (auch im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen Nutzung von Energie) umzusetzen;
- allen Schutzgebietsanforderungen (insb. Boden und Trinkwasser) Rechnung zu tragen sowie
- Entsiegelungen von Flächen und sonstige Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für teilweise bereits erfolgte und künftige Eingriffe in Natur- und Landschaft innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, die Erarbeitung des Bebauungsplanes in Regie der Stadt und in enger Zusammenarbeit mit den Eigentümern vorzunehmen.

Die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes, insbesondere die Herstellung der Erschließungsanlagen, soll mit Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB auf die Eigentümer der Flächen übertragen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 47 "Neubrück"

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück" und die Abgrenzung des Geltungsbereiches (Anlage 2) sind abgedruckt auf den Seiten 14 bis 15.

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 1, Stadtplanung, Zimmer 1.58, eingesehen werden.

Beschlussvorlage Einreicher: BV0084/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff BauGB

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück" entsprechend Anlage 1, für den der Aufstellungsbeschluss BV Nr. 0081/2016 gefasst wurde;
- 2. die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch **nach** Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses



Begründung:

1. Ziel

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück" die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplanes entgegenstehen würden, verhindert werden.

2. Inhalt

Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre. Bauliche Vorhaben, wie die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Sonstige erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig auch wenn sie ansonsten nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Durch die Veränderungssperre wird jedoch z.B. der Verkauf oder die Teilung eines Grundstückes nicht behindert. Darüber hinaus werden auch genehmigungsfreie tatsächliche Veränderungen nicht verhindert, soweit sie keine oder nur unwesentliche Wertsteigerungen zur Folge haben (Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten). Des Weiteren werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht erfasst:

- Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und mit deren Ausführung hätte begonnen werden dürfen.
 Die Baugenehmigung bzw. der Vorbescheid versehen das Vorhaben mit einer Art "Bestandsschutz".
- baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, von denen die Stadt Kenntnis hat und mit denen vor dem Erlass der Veränderungssperre hätte begonnen werden können;
- · die Fortführung bisheriger Nutzungen.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre dann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

3. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre regelt § 17 BauGB. Danach tritt die Veränderungssperre nach zwei Jahren außer Kraft. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich. Dabei ist die zweite Verlängerung nur zulässig, wenn besondere Umstände dies erfordern (z.B. wesentliche Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen, Besonderheiten des Umfanges, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufes).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder nach Ablauf von 4 Jahren.

Anlage

Anlage 1: Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Veränderungssperre

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen (O Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 1, Stadtplanung, Zimmer 1.58, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Einreicher: BV0086/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Abschnittsbildung nach Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf für die Neuendorfstraße in Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 7 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf (in Kraft getreten am 01.10.2015) werden für Straßenbaumaßnahmen in der Neuendorfstraße folgende Bauund Abrechnungsabschnitte gebildet:

- 1. Neuendorfstraße zwischen Hauptstraße und Spandauer Allee als Teil der Landesstraße (Baulastträger Land Brandenburg)
- 2. Neuendorfstraße zwischen Landesstraße und Horst Müller Straße als Gemeindestraße (Baulastträger Stadt Hennigsdorf)

Begründung:

In der Neuendorfstraße soll im Abschnitt zwischen der Landesstraße L 172 und der Horst – Müller - Straße die Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Verkehrsanlage erneuert werden. Vorgesehen ist, noch im Jahr 2016 die vorhandenen mittlerweile ca. 20 Jahre alten Bestandsleuchten durch moderne LED-Leuchten zu ersetzen. Die Maßnahme entspricht zum einen dem im INSEK formulierten Ziel der stadtweiten Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten aus Gründen des Klimaschutzes und berücksichtigt zum anderen Hinweise der Anlieger hinsichtlich einer unzureichenden Ausleuchtung der Straße.

Die Bestandsleuchten sind wertmäßig bereits abgeschrieben. Die mit der Maßnahme verbundenen Aufwendungen in Höhe von ca. 13.000 € sind haushaltstechnisch im Rahmen der Umsetzung des Beleuchtungskonzepts vorhanden.

Um eine rechtssichere Abrechnung der vorgesehenen Baumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg zu ermöglichen, ist eine Abschnittsbildung aufgrund der unterschiedlichen Straßenklassifizierung der einzelnen Abschnitte (gem. Straßenbaubeitragssatzung § 7 Abs. 1 und 2) zwingend erforderlich. Die zu bildenden Abschnitte stellen sich wie folgt dar:

 Neuendorfstraße zwischen Hauptstraße und Spandauer Allee als Teil der Landesstraße

Die Neuendorfstraße (Baulastträger Land Brandenburg) weist im Abschnitt der Landesstraße L 172 eine hohe Verkehrsbedeutung auf und stellt daher eine Hauptverkehrsstraße gem. Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf dar.

 Neuendorfstraße zwischen Landesstraße und Horst – Müller – Straße als Gemeindestraße

Im Bereich zwischen der Landesstraße L 172 und der Horst-Müller-Straße (Baulastträger Stadt Hennigsdorf) ist die Neuendorfstraße lediglich eine Anliegerstraße, welche die angrenzenden Grundstücke erschließt.

Aufgrund der unterschiedlichen Wichtung der Bedeutung für den Durchgangsverkehr und die Erschließung der anliegenden Grundstücke ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an Ausbauquerschnitte und Ausleuchtung.

Mit der Abschnittsbildung wird es möglich, die noch in diesem Jahr geplante Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Abschnitt der Anliegerstraße durchzuführen und zeitnah auf die direkt betroffenen Grundstücke umzulegen. Darüber hinaus kann der zurzeit noch nicht beplante Abschnitt bzw. dessen Teileinrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls ausgebaut und entsprechend umgelegt werden.

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Lageplan der Bau- und Abrechnungsabschnitte der Neuendorfstraße

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3, Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.53, eingesehen werden.

Beschlussvorlage Einreicher: BV0092/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die vorliegende Satzung über Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) der Stadt Hennigsdorf.

Stadt Hennigsdorf Amtliche Mitteilungen

Begründung:

1. Vorbemerkungen zum Schutzgegenstand

Die Bäume im innerörtlichen Bereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Ihre allgemeine Wohlfahrtswirkung ist unumstritten. Sie sind ein Ausdruck für die gesunde Lebensqualität der Stadt, schaffen Charakter und Atmosphäre.

Unverzichtbar sind die ökologischen Funktionen der Bäume. Sie sind Schattenspender, binden Staub, dämmen den Lärm, erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, senken die Umgebungstemperatur, mindern die Windgeschwindigkeit, filtern Kohlendioxid und bilden Sauerstoff.

Gleichzeitig sind Bäume immer stärkeren Belastungen ausgesetzt, die den Erhalt eines gesunden, vielfältigen und funktionstüchtigen Bestandes ernsthaft gefährden. Dazu gehören insbesondere die Folgen von Witterungsextremen wie der in unserer Region häufigen ausgedehnten Trockenperioden, der Verlust von gut geeigneten Standorten durch Versiegelung sowie das fehlende Verständnis für die Bedürfnisse von Bäumen und damit verbunden die häufig fehlende Bereitschaft, entsprechende optimale Standortbedingungen zu erzeugen oder Bäume fachgerecht zu pflegen.

Die Baumschutzsatzung soll für die Bäume und weitere geschützte Landschaftsbestandteile Bedingungen schaffen, die ihren langfristigen Erhalt im Interesse eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes gewährleisten. Dabei muss die Kommune Maßstäbe setzen, die den spezifischen Bedürfnissen des Baumbestandes vor Ort entsprechen. In Hennigsdorf ist beispielsweise der außerordentlich hohe Anteil jüngerer und dauerhaft kleinerer Bäume zu berücksichtigen.

2. Anlass der Neufassung

Die Hennigsdorfer Baumschutzsatzung ist seit 2003 in Kraft. Sie erwies sich bislang als funktionierendes Instrument zum Schutz des innerörtlichen Baumbestandes.

Insbesondere in den letzten Jahren zeichnen sich jedoch rechtliche und fachliche Entwicklungen ab, auf die auch unter Berücksichtigung der in Hennigsdorf gemachten Erfahrungen mit einer Neufassung reagiert werden soll.

Parallel zur Anpassung der Satzung an die rechtlichen und fachlichen Entwicklungen wurde die Satzung in all ihren Bestandteilen detailliert inhaltlich und redaktionell geprüft und überarbeitet sowie ggf. auch in der Lesbarkeit vereinfacht.

In der in Anlage 1 beigefügten Synopse sind die vorgenommenen Änderungen rot dargestellt. Die Neufassung ist der Fassung vom 11.09.2003 gegenübergestellt.

3. Erläuterungen der einzelnen Regelungen

Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Regelungen erläutert. Weitere Anmerkungen zu redaktionellen und geringfügigen inhaltlichen Änderungen sind der Spalte Bemerkung in der Synopse zu entnehmen.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

§1 (1)

Der Geltungsbereich der Satzung wird basierend auf § 8 (2) des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) beschrieben.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage 3 der Beschlussfassung dargestellt.

§1 (2)

Beschrieben wird der Schutzzweck der Satzung. Dabei müssen nicht alle Schutzzwecke in der Satzung detailliert aufgezeigt werden und nicht alle Belange benannt werden, die es zu schützen gilt. Gemäß Bundesverwaltungsgericht (BVerwG NuR 1989, 179) sind diese in der allgemeinen Zweckangabe "Bestandserhaltung von Bäumen" (bzw. analog Bestandserhaltung von geschützten Landschaftsbestandteilen) enthalten. Die Schutzbestimmungen müssen sachlich nachvollziehbar und hinsichtlich der örtlichen Siedlungsstruktur prüfbar sein. Mit der Überarbeitung der Satzung erfolgen entsprechende Anpassungen.

- Der Begriff "sonstige Begrünung" wird gestrichen, da er nicht hinreichend bestimmt ist.
- Der Begriff "landschaftsprägende" wird gestrichen, da die Satzung ausschließlich innerorts gilt und dementsprechend "ortsbildprägend" ausreichend ist.
- Der Begriff "einheimische" wird zugunsten der allgemeinen gattungsunabhängigen Unterschutzstellung standortgerechter Gehölze, die den Anforderungen an die besonderen Bedingungen in der Stadt gewachsen sind, gestrichen. Außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, also in naturnahen Räumen, werden einheimische Gehölze gepflegt, gefördert und gepflanzt.
- Der Erhalt abgestorbener Bäume oder Totholzvorkommen erwies sich im Geltungsbereich der Satzung als nicht praktikabel. Außerhalb des Geltungsbereiches, z.B. in Kommunalwaldflächen, ist es gängige Praxis, geeignete tote und absterbende Stämmlinge als wichtige Lebensstätten zu erhalten.

$\S~2~Schutzgegenstand$

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden definiert. Die Erklärung von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt in Änderung der bisherigen Parameter der Unterschutzstellung.

• § 2 (2)

Geschützt sind nunmehr Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1,30 m Höhe (§ 2 (3)). Bislang galt die Unterschutzstellung ab 30 cm Stammumfang. Dies wird jedoch nach aktueller Rechtsprechung als unverhältnismäßig angesehen. Diesbezüglich liegen richtungsweisende Urteile brandenburgischer Verwaltungsgerichte, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin Brandenburg (Urteile vom 10. Februar 2011 – OVG 11 A 1.08 und OVG 11 B 32.08) vor. In den vorgenannten Urteilen wird gleichzeitig eingeräumt, dass auch ein Stammumfang von 40 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) rechtlich unbedenklich sein kann, sofern die örtlichen Besonderheiten die Unterschutzstellung junger Bäume mit diesem Stammumfang rechtfertigen. Grundsätzlich kommt es darauf an, ab wann die Unterschutzstellung vernünftigerweise geboten ist.

In Hennigsdorf wird die Unterschutzstellung ab einem Stammumfang ab 40 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, als vernünftigerweise geboten angesehen, da ein außerordentlich hoher Bestand (schätzungsweise 40 – 50%) an Neupflanzungen mit einem durchschnittlichen Stammumfang von 30 – 70 cm vorhanden ist. Außerdem handelt es sich bei vielen der gepflanzten Arten um kleinwüchsige Bäume mit dauerhaft geringeren Stammumfängen. Die Neupflanzungen gliedern, strukturieren und prägen jetzt schon das Ortsbild und entfalten eine wachsende Wohlfahrtswirkung. Daher ist es unbedingt notwendig, diesen Bäumen eine möglichst optimale Entwicklung zu ermöglichen, indem schädigende Einwirkungen minimiert werden. Anderenfalls ist die Nachhaltigkeit dieser Pflanzungen gefährdet.

Auch würde die Anwendung eines höheren Stammumfanges bedeuten, dass zur Unterschutzstellung bestimmter Arten, die naturgemäß keine höheren Stammumfänge erreichen (z.B. Vogelbeere, Eibe), eine zusätzliche Differenzierung in der Satzung erfolgen müsste. Die jetzt getroffene Regelung dient somit auch der Einfachheit und Klarheit der Satzung.

Obstbäume sind nach wie vor ab einem Stammumfang von 90 cm geschützt. Ergänzt wurde hier der Begriff "kultiviert". Dies dient der Klarstellung in der Unterscheidung zu anderen fruchttragenden Gehölzen. Im Gegensatz zu den natürlichen Wildformen der fruchtragenden Gehölze umfasst der Begriff "kultivierte" Obstbäume die im Obstanbau gebräuchlichen veredelten ertragsorientierten Zuchtformen, die im Regelfall zur Bewirtschaftung gepflanzt werden.

Des Weiteren erfolgten Anpassungen aus Gründen der Angemessenheit.

Fassaden- und Dachbegrünungen sind durch die Festsetzungen der Bebauungspläne ausreichend geschützt. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich der Satzung keine bedeutenden Vorkommen bekannt.

• § 2 (4)

Esskastanien und Edelebereschen wurden gestrichen, da sie im Geltungsbereich der Satzung nicht als kultivierte Obstgehölze vorkommen und daher keiner besonderen Erwähnung bedürfen. Sie unterliegen bereits dem Schutz nach § 2 (2) der Satzung.

• § 2 (5)

Die Schutzwürdigkeit ist in den einschlägigen Gesetzgebungen geregelt und damit nicht satzungsrelevant.

\S 3 Schutz und Pflegemaßnahmen und \S 4 Verbotene Handlungen

Für einen wirksamen Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile ist es unerlässlich, diese in all ihren Bestandteilen einschließlich des Umfeldes zu erhalten, zu pflegen und schädigende Eingriffe zu vermeiden. Fehler in der Pflege und schädigende Eingriffe entstehen häufig aus mangelnder Fachkenntnis (auch in Bezug auf mögliche Alternativen). Aus diesem Grund ist die Stadt im Interesse der allgemeinen Wohlfahrtswirkung der geschützten Landschaftsbestandteile gehalten, die Bürgerinnen und Bürger zu beraten und zu unterstützen.

Inwieweit es sich bei Eingriffen um verbotene Handlungen handelt, unterliegt immer der Einzelfallprüfung in Abhängigkeit der konkreten Bedingungen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Benannt werden die Maßnahmen, die von den Verboten des § 4 ausgenommen sind und rechtmäßig durchgeführt werden dürfen, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung gemäß Baumschutzsatzung bedarf.

§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben

Im Verhältnis zwischen Baumschutzsatzung und Bebauungsplan ist festzuhalten, dass sich die Regelungen der Baumschutzsatzung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) in einem Bebauungsplan ergänzen und überlagern können. Sind beispielsweise Gehölze in einem Bebauungsplan geschützt, so bedeutet dies nicht, dass ein zusätzlicher Schutz durch naturschutzrechtliche Re-



gelungen entbehrlich ist. Die städtebaulichen Zwecke, die einer bauplanungsrechtlichen Unterschutzstellung zugrunde liegen, sind mit denen des Naturschutzes nicht in vollem Umfang deckungsgleich (VGH Mannheim NVwZ 1986, 955). Baumschutzrecht und Bebauungsplanrecht stehen daher nebeneinander.

Dementsprechend ist bei Bauvorhaben die Baumschutzsatzung als andere öffentlich rechtliche Vorschrift gemäß § 29 Abs. 2 BauGB zu beachten. Insofern kommt auch bei Bauvorhaben der möglichen Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Baumbestand (insbesondere bei besonders wertvollen Bäumen) eine besondere Bedeutung zu.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

Das Anliegen der in § 9 getroffenen Regelungen ist es, den Bestand geschützter Landschaftsbestandteile zur Ausübung all seiner Wohlfahrtswirkungen trotz der immer stärkeren Standortbelastungen zu sichern.

Mit der Neufassung der Satzung werden die Ersatzpflanzungsleistungen mit der erforderlichen Bestimmtheit und Nachvollziehbarkeit geregelt. Hierbei gilt jedoch der Grundsatz, dass immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten (z.B. weiterer vorhandener Baumbestand, Schädigungsgrad des zu beseitigenden Baumes) zu erfolgen hat (OVG Münster, Urteil vom 15. Juni 1998, NVwZ-RR 1999).

Dem Ersatzpflanzungspflichtigen werden neben der grundsätzlichen Festsetzung von Ersatzpflanzungen Alternativen angeboten, um die grundstücksbezogenen Besonderheiten besser berücksichtigen zu können.

§ 10 Folgebeseitigung

Die Regelungen der Folgenbeseitigung gelten insbesondere für Handlungen entgegen den in § 4 benannten Verbote, die ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung/Befreiung durchgeführt wurden. Damit muss auch derjenige Ersatz/Ausgleich leisten, der ohne Ausnahme/Befreiung handelt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

In § 11 werden die Ordnungswidrigkeiten definiert, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden. Die Bußgeldhöhe richtet sich nach der Vorgabe des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Anlagen:

- Anlage 1 Gegenüberstellung (Synopse) der Baumschutzsatzung vom 23.09.2016 und der neuen Baumschutzsatzung
- Anlage 2 Neufassung Baumschutzsatzung
- Anlage 3 Geltungsbereich der Baumschutzsatzung

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(2 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3, Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.25, eingesehen werden.

Beschlussvorlage Finreicher: BV0095/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Grundsatzbeschluss über die grundhafte Erneuerung der "Marwitzer Straße" (Landesstraße L17) zwischen "Alte Fontanestraße" und "Waidmannsweg" in Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Die Gehwege in der "Marwitzer Straße" zwischen "Alte Fontanestraße" und "Waidmannsweg" sollen durchgängig in einer Breite von 2,50 m ausgebaut und mit dem Zusatzzeichen "Radfahrer frei" beschildert werden.
- 2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird entlang der Landesstraße auf die Anlage von Stellplätzen parallel der Landesstraße verzichtet.
- 3. Zur Verbesserung der Querungssituation für Fußgänger soll im Bereich der "Waldstraße" eine Bedarfsampel und im Bereich der "Friedrich–Wolf–Straße/Waidmannsweg" eine Querungsinsel errichtet werden.

Begründung:

siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Übersichtsplan

Anlage 3: Lageplan der Teilabschnitte

Anlage 4: Lageplanauszug Marwitzer Straße Einmündung Waldstraße

Anlage 5: Lageplanauszug Marwitzer Straße Knoten Friedrich-Wolf-Straße

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(3 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3, Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.53, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0043/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmedurchführung zur barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen "An der Wildbahn" einschließlich Straßenbeleuchtung

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Maßnahmedurchführung zur barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen "An der Wildbahn" einschließlich Straßenbeleuchtung zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmedurchführung

Mit dem Beschluss BV0012/2015 beschloss der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf am 25.02.2016 die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen "An der Wildbahn" einschließlich Straßenbeleuchtung.

Auf Basis des Vergabebeschlusses BV0082/2015 vom 01.07.2015 erfolgte am 02.07.2015 die Beauftragung der VSTR Vogtländische Straßen-, Tief- & Rohrleitungsbau GmbH Rodewisch, Niederlassung Berlin-Brandenburg, aus Fredersdorf-Vogelsdorf mit der Durchführung der Arbeiten. Die Auftragshöhe betrug gemäß Vergabebeschluss 633.466,96 EUR. Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 27.07.2015 begonnen.

Im Verlauf der Baudurchführung gab es keine nennenswerten Probleme bzw. Schwierigkeiten, die den Zeitplan in Frage stellten. Jedoch wurden in Abstimmung mit den Eigentümern auch Leistungen, welche nicht unmittelbar zum Straßenbau gehörten, ausgeführt.

Die Abnahme der Leistungen fand am 20.11.2015 statt. Geringfügige Restleistungen wurden teilweise witterungsbedingt bis zum Frühjahr 2016 abgearbeitet.

2. Kosten und Einnahmen

2.1 Kosten

Hinsichtlich der mit der Maßnahme verbundenen Bruttokosten ist folgender Kostenverlauf feststellbar:

	Kostenschätzung (Stand 25.02.2015)	Baubeginn (27.07.2015)	Kostenfeststellung
Straßen- und Wegebau	470.000,00 EUR	480.159,78 EUR	469.197,94 EUR*
Oberflächenentwässerung	150.000,00 EUR	132.361,19 EUR	129.830,60 EUR
Beleuchtung	40.000,00 EUR	30.197,05 EUR	35.212,08 EUR
Ingenieurleistung	90.000,00 EUR	71.696,23 EUR	71.671,96 EUR
_			

Gesamtkosten 750.000,00 EUR 714.414,25 EUR 705.912,58 EUR

*Einschließlich der Leistungen auf privaten Grundstücken (u.a. Pflasterung der Hauszugänge etc.) in Höhe von 37.674,44 EUR, die direkt mit den Eigentümern abgerechnet wurden.

Die Kosten der Kostenschätzung wurden um ca. 6 Prozent unterschritten, was vor allem auf die günstigen Ausschreibungsergebnisse zurückzuführen ist.

Hennigsdorf Amtliche Mitteilungen

2.2 Ausbaubeiträge

Nach KAG Land Brandenburg und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf ergeben sich Einnahmen in Höhe von 430.824,52 EUR. Die höheren Einnahmen (gegenüber geschätzten 400.000,00 EUR) bei geringeren Baukosten ergeben sich insbesondere durch die seit dem 01.10.2015 geltende neue Straßenausbaubeitragssatzung (Begrenzung der Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke auf 1.500 m²).

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0096/2016 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Entscheidung über eine Petition wegen behördlicher Verfahrensverschleppung vom 24.06.2016

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage BV0018/2016 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flur 2, Flurstück 201, Peter-Behrens-Straße

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen (O Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0087/2016 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Aufhebung des Beschlusses zur Veräußerung des Grundstücks Flur 13, Flurstück 1084, Eduard-Maurer-Straße

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage BV0089/2016 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks, Flur 8, Flurstück 816 (teilweise), Am Alten Walzwerk

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage BV0082/2016 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks, Flur 8, Flurstück 829 (teilweise), Am Alten Walzwerk

Abstimmung: Einstimmig beschlossen Beschlussvorlage Einreicher: BV0053/2016 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zum Verkauf eines Gewerbegrundstücks, Flur 8, Flurstück 787 (teilweise), Am Alten Walzwerk

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage BV0054/2016 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung der Grundstücke, Flur 5, Flurstück 165, 175, 207, 225 und 228, Ludwig-Lesser-Straße

Abstimmung:

Verwiesen in die Ausschüsse

■ Beschlussvorlage BV0109/2016 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für Bauleistungen zur Ertüchtigung der Poststraße für den öffentlichen Personennahverkehr

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

■ Mitteilungsvorlage MV0051/2016
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen des Projektes "Grundhafte Erneuerung des Heidewegs zwischen Waidmannsweg und Brandenburgische Straße (1. Teilabschnitt)"

Abstimmung: zur Kenntnis genommen



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung

zwischen der

Stadt Hennigsdorf

vertreten durch

den Bürgermeister, Andreas Schulz

Rathausplatz 1

16761 Hennigsdorf

und der

Stadt Hohen Neuendorf

vertreten durch

den Bürgermeister, Steffen Apelt

Oranienburger Straße 2 16540 Hohen Neuendorf

§ 1 Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, kann jedoch jederzeit gemäß § 3 Absatz 2 BbgPStV schriftlich widerrufen werden. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.
- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.
- (6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 3 Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und/oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

§ 4 Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.
- (2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.



§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft.

für die Stadt Hennigsdorf

Andreas Schulz Bürgermeister

Martin Witt

stellyertretender Bürgermeister

Hohen Neuendorf, den 01.08.2016 Ort / Datum

für die Stadt Hohen Neuendorf

Steffen Apelt Bürgermeister

Volker-Alexander Tönnies

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Hennigsdorf über Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf) BV0092/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.09.2016 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit §§ 22 (2) und 29 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), geändert durch Art. 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S.1666), sowie § 8 (2) des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) nachfolgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hennigsdorf.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die ortsbildprägende und ökologische Bedeutung von standortgerechten Gehölzen einschließlich älterer Obstgehölze sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
 - 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm;
 - 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweist;
 - 3. Bäume, wenn sie so in einer Gruppe zusammenstehen, dass
 - a. sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b. der Abstand der Bäume zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 3 m beträgt
 - und mindestens einer der Bäume einen Stammumfang von mindestens 40 cm
 - freiwachsende Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 2 m Höhe und einer Flächenausdehnung ab 20 m²;
 - 5. kultivierte Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm;
 - 6. Bäumeeinschließlichkultivierter Obstbäume miteinem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von weniger als 2,00 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung, im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen bzw. Grünordnungsplänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 dieser Satzung gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
 - 1. kultivierte Obstbäume mit Ausnahme von Obstbäumen entsprechend § 2 Abs. 2 Nummer 5 (Stammumfang von mindestens 90 cm);

- 2. Formschnitthecken und -sträucher;
- 3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich entsprechend § 2 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
- Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Schutz – und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundstück stehenden geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Dies betrifft in besonderem Maße den Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich von Bäumen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Stadt hat hierbei zu beraten und zu unterstützen.

Die Stadt kann in Ausnahmefällen die notwendige Behandlung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten finanziell unzumutbar ist.

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Duldung verpflichtet.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen.
- (2) Insbesondere gelten als Schädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches
 - 1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 - die mehr als 30 %ige Befestigung mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen;
 - das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z.B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen, sowie das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - 4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln);
 - 5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr;
 - Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.

Die Nummern (2) 1 und 2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist.

- (3) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen aus Großbäumen mit einem Stammumfang über 30 cm oder das Einkürzen der Krone über den Schwachastanteil hinaus.
- (4) Die Verbote des Abs. 1 umfassen auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist das Anbringen von Edelstahlnägeln zur Anbringung der Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschildern.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflegeund Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - 1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 - 2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 - 3. die Behandlung von Wunden;
 - 4. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 - 5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
 - 6. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;

- 7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
- 8. der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung sowie der Schnitt von Formgehölzen.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch, das Feldgehölz (der Schutzgegenstand gemäß § 2) oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
- (3) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fällt die Entfernung vollständig abgestorbener Bäume. Die Maßnahme ist der Stadtverwaltung jedoch unter Vorlage eines Fotos und einer Lageskizze mindestens 5 Werktage vorab anzuzeigen.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht o.g. Personen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn

- 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist;
- 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- 3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- 4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- 5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
- 6. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

$\$\ 7$ Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 sind bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Skizze) mit Foto beizufügen, aus dem die zur Fällung beantragten geschützten Landschaftsbestandteile hervorgehen. Dabei sind bei Bäumen Standort, Art, Stammumfang oder -durchmesser anzugeben sowie bei den übrigen geschützten Landschaftsbestandteilen der Standort mit einer Flächensignatur und die Art. Bei Bauvorhaben ist unter Beachtung von § 8 dieser Satzung die Einreichung einer Kopie des vermessenen Lageplanes erforderlich. Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag / Antrag auf Befreiung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Er kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Entscheidung ist auf zwei Jahre nach der abschließenden Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.

§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBI. I, Nr. 14, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg (BauVorIV) vom 28.07.2009 (GVBI. II/09 Nr.25) in der jeweils geltenden Fassung im amtlichen Lageplan durch Satzung geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wald i.S.v. § 2 Abs. 3 LWaldG auf dem Baugrundstück darzustellen. Dabei sind bei Bäumen Standort, Art, Stammumfang oder -durchmesser und Kronendurchmesser

- anzugeben sowie bei den übrigen geschützten Landschaftsbestandteilen der Standort mit einer Flächensignatur und die Art. Bei der Vorhabenplanung ist die Vorschrift des § 3 Satz 1 dieser Satzung zu beachten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist spätestens mit dem Einreichen des Bauantrages bei der zuständigen Bauordnungsbehörde ein Antrag auf Ausnahme / Befreiung nach § 7 dieser Satzung bei der Stadt Hennigsdorf zu stellen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen.
- (4) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen unterliegt auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes den Regelungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung bereits im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB berücksichtigt und ausgeglichen worden ist.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme / Befreiung nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauflagt werden, die dem Wert des beseitigten geschützten Landschaftsbestandteiles gemäß § 2 dieser Satzung entspricht. Die Ersatzpflanzung soll auf dem
Grundstück vorgenommen werden, auf dem der Verlust eingetreten ist.
Von der Regelung können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen
werden, wenn die Belange des § 1 (2) dieser Satzung gewahrt werden.

(2) Die Ersatzpflanzung für zu entfernende Bäume bestimmt sich nach dem Stammum-

- fang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher standortgerechter, vorzugsweise heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Erfolgt die Pflanzung mit einem Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 25 cm, entspricht dies 2 Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 16 18 cm. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Höhe der Pflanzen hat bei der Pflanzung mindestens 80 100 cm zu betragen.
 - Gehölzentnahmen zur Bestandspflege und -erhaltung waldartig bestockter Flächen werden nicht mit einer Ersatzpflanzung beauftragt.

Die Beseitigung absterbender oder bereits abgestorbener Gehölze wird nicht mit

einer Ersatzpflanzung beauflagt.

- (3) Ist die Ersatzpflanzung mit einem Baum der in § 9 (2) festgesetzten Qualität nicht möglich, kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auch mit der Pflanzung einer heimischen standortgerechten Hecke oder heimischen standortgerechten Sträuchern beauflagt werden.
 - In diesem Fall entsprechen 10 laufende Meter Hecke bzw. 10 m² Flächenpflanzung einer Ersatzpflanzung. Bei den Strauch- oder Heckenpflanzungen ist eine dauerhafte Wuchshöhe von mindestens 1,50 m zu gewährleisten.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 9 (2) geforderten Ersatzpflanzung zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 50 % des Nettoerwerbspreises. Bei der Bemessung wird ein Gehölz gleicher Art herangezogen wie das zur Beseitigung beantragte.
 - Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten, die sie zweckgebunden für Ersatzpflanzungen aller nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.
- (5) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 4 werden spätestens ein Jahr nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig.
- (6) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
 - Die Wiederholung der Ersatzpflanzung hat jeweils zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem zu erkennen ist, dass die Ersatzpflanzung nicht angewachsen ist.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem Lageplan unter Angabe der Baum-, Hecken- oder Strauchart aufzuzeigen.

Hennigsdorf Öffentliche Bekanntmachungen

(8) Die Stadt kann den Antragsteller verpflichten, Teile des beseitigten Landschaftsbestandteiles bereitzustellen. Dies gilt insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen oder Materialien zur Herstellung von Totholzhecken anfallen. Die Teile sind durch die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte zweckgebunden im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile kann bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung berücksichtig werden.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Genehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Genehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein;
 - 2. entgegen der nach \S 3 auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen handelt
 - 3. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
 - 5. die Festsetzungen zu den Ersatzpflanzungen gemäß § 9 nicht durchführt und dauerhaft unterhält und/oder keine Ausgleichszahlung entrichtet oder
 - 6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in Verbindung mit § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) mit einer Geldbuße bis 65.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Hennigsdorf erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 1 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf erhoben.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 10.09.2003 (BV 0103/2003) außer Kraft.

Hennigsdorf, 22.09.2016

Schulz Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 21.09.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Neubrück" gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 ergibt sich aus der nebenstehenden zeichnerischen Darstellung und wird umgrenzt

- im Westen durch den Oder-Havel-Kanal
- im Norden / Nordosten durch die Ruppiner Chaussee
- im Südosten von Wald (Kletterwald)
- im Südwesten vom Bahndamm der Kremmener Bahn".

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Flurstücke:

Gemarkung Stolpe Süd, Flur 4:

Flurstücke: 60/2, 61/2, 62/1, 62/2, 63, 64/1, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 67, 68, 79/2,

79/3, 80/1, 80/2, 80/3, 81/1, 83/1, 83/3, 83/4, 83/5, 165, 197, 198,

199, 200, 201, 202, 209, 217, 218, 219, 220

Gemarkung Stolpe Süd, Flur 5:

Flurstücke: 32/1 tw, 33, 35, 36/1, 36/3, 37/8, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105,

106, 107

Gemarkung Hennigsdorf, Flur 1: Flurstücke: 72, 73, 74, 75, 76

Ein Umweltbericht wird erstellt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 22.09.2016

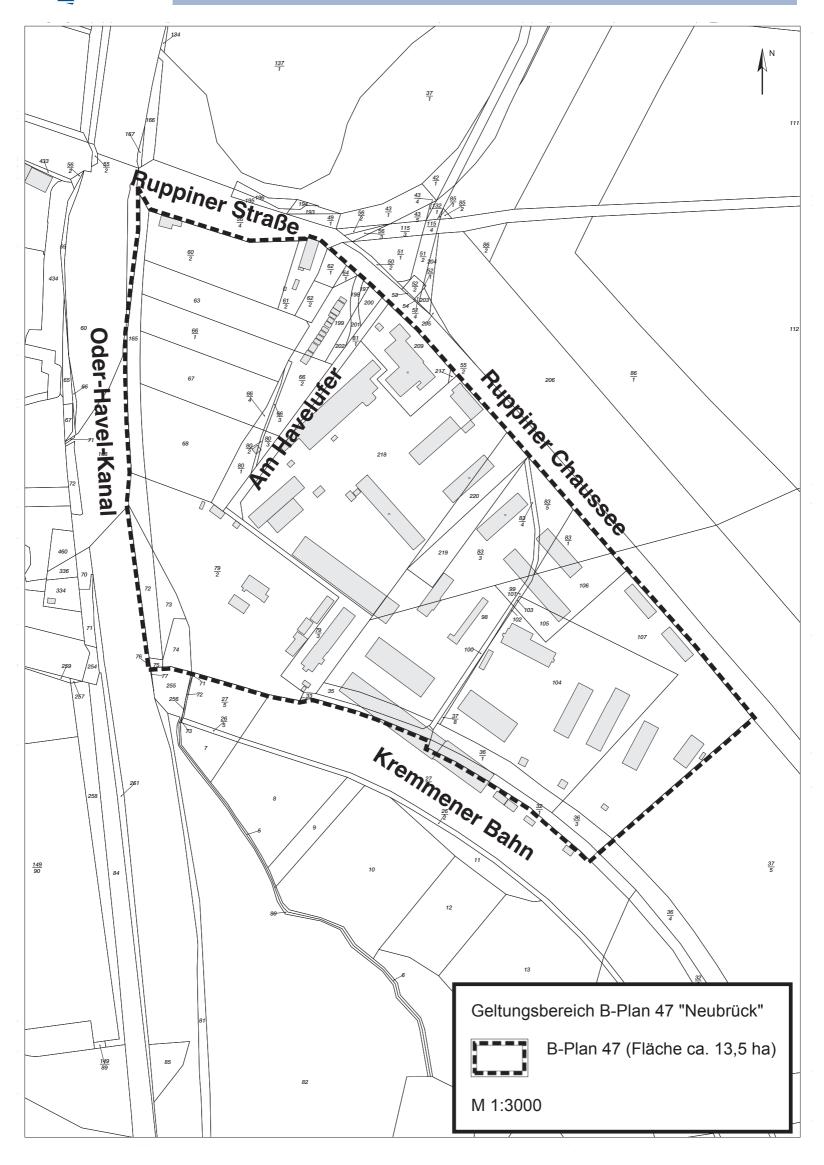
Schulz

Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 47 "Neubrück" (Seite 15)







Öffentliche Bekanntmachung

Der Fachbereich Stadtentwicklung, Fachdienst Öffentliche Anlagen, gibt Folgendes bekannt:

Information des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel"

Was: Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung 2016 Wann: August 2016 bis Februar 2017

In der Zeit von August 2016 bis Februar 2017 führt der Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel" die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungsstreifen herausgesetzt werden. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel", 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12. Telefon: 033054/209980; Fax: 033054/2099819,

E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de

Liebenwalde, den 17.08.2016

Gez. Frodl Geschäftsführer

D. Asmus Fachdienstleiter Öffentliche Anlagen



Mitteilung des Bürgerbüros Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Anträge erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Hennigsdorf. Sie können auch auf der Homepage der Stadt Hennigsdorf unter: www.hennigsdorf.de heruntergeladen werden.

Ihr Bürgerbüro

Beratungen des Pflegestützpunktes Oranienburg in Hennigsdorf – Es geht weiter!

Der Pflegestützpunkt Oranienburg bietet, als neutrale Beratungs- und Anlaufstelle für pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige, rechtliche Betreuer und Freunde, einen weiteren Termin in Hennigsdorf an.

Sie haben die Möglichkeit sich **am Donnerstag, den 17.11.2016 in der Zeit von 9 - 12 Uhr im Rathaus Hennigsdorf,** Raum 0.03 kompetent beraten zu lassen:

Im Rahmen ihrer Beratung geben die Mitarbeiter des Stützpunktes wertvolle Hinweise zur Entlastung pflegender Angehöriger, zeigen verschiedenste Möglichkeiten auf und informieren darüber, welche Leistungsansprüche und Betreuungsangebote bestehen.

Bitte nutzen Sie dieses Angebot!

Die vorgesehene Räumlichkeit ist behindertengerecht.

Quartiersversammlung – Entwicklungsperspektiven für das Quartier Albert-Schweitzer-Straße

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Hennigsdorf lädt alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers Albert-Schweitzer-Straße sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einer Quartiersversammlung am

> 14. Dezember 2016 um 18:00 Uhr in der Aula der Oberschule "Adolph-Diesterweg" Schulstraße 9, 16761 Hennigsdorf

ein.

Anlass der Quartiersversammlung ist die Erstellung eines integrierten Entwicklungskonzeptes für das Quartier Albert-Schweitzer-Straße. Dieses umfasst den Bereich zwischen August-Burg-Straße, Berliner Straße, August-Conrad-Straße und Fabrikstraße inklusive der Seilerstraße sowie der Albert-Schweitzer-Straße. Ziel des Konzeptes ist die Definition von Entwicklungsperspektiven und konkreten Maßnahmen, die als Wegbereiter für eine positive Entwicklung des Quartiers dienen. Das integrierte Entwicklungskonzept ist zudem Grundlage für die angestrebte Aufnahme des Quartiers in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt".

Die Entwicklung des Quartiers kann jedoch nur zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen. Daher werden insbesondere die Besucherinnen und Besucher in der ersten Quartiersversammlung die Möglichkeit bekommen, eigenes Wissen, Ideen und Wünsche für die Quartiersentwicklung zu äußern und einzubringen. Darüber hinaus werden die Stadt Hennigsdorf und das beauftrage Planungsbüro complan Kommunalberatung aus Potsdam den Bürgerinnen und Bürgern die ersten Erkenntnisse und Ergebnisse der Bestandsanalyse und der durchgeführten Interviews mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der im Quartier tätigen Akteure vorstellen.

Eine Anmeldung für die Veranstaltung ist nicht notwendig. Es werden Übersetzungen in Russisch, Arabisch, Farsi und Englisch angeboten.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Frau Krüger vom FB Stadtentwicklung telefonisch unter der Rufnummer 03302/877-134 oder per Mail hkrueger@hennigsdorf.de gerne zur Verfügung.

Die Stadt Hennigsdorf freut sich auf eine rege Beteiligung!

Verteilung des Abfallkalenders des Landkreises Oberhavel/Veränderungen ab 2017

Wie Sie wissen, geben die Kreisverwaltung und die AWU Oberhavel gemeinsam seit vielen Jahren einen Abfallkalender für den Landkreis heraus. Er wurde bislang jeweils kreisweit an alle Haushalte verteilt und war darüber hinaus in den Vertriebsstellen für Gelbe Säcke in allen Städten und Gemeinden übers Jahr erhältlich.

Der Landkreis Oberhavel hat sich nunmehr entschlossen, ab 2017 den Kalender in reduzierter Auflage herauszubringen sowie den Vertriebsweg zu verändern.

Darüber hinaus bieten die neuen Medien eine sehr gute Möglichkeit, sich mit den gewünschten Inhalten des Heftes zu versorgen (z. B. AWU-App für die Abfuhrtermine, Download auf www.oberhavel.de, www.awu-oberhavel.de etc.).

Für die Hennigsdorfer Bürger wird der Abfallkalender in einer Auflage von 4.500 in der Stadtverwaltung im Bereich des Bürgerforums und in der Stadtinformation ausgelegt.

Die Broschüre wird Ihnen Anfang Dezember zur Verfügung stehen.



VERANSTALTUNGEN & TERMINE

Stadt Hennigsdorf

OKTOBER - DEZEMBER 2016

Mo, 24. Oktober - 1. November Bürgerhaus "Alte Feuerwache"



"Kinder malen Künstler", Ausstellung der Kita Pfiffikus Hort-Kunstgruppe

Sa, 29. Oktober, ab 17 Uhr Gelände Feuerwache



Bockbierfest der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf

Do, 3. November, 15 - 18 Uhr Stadtklubhaus



Tanztee im Stadtklubhaus

Do, 3. November - 8. Dezember Bürgerhaus "Alte Feuerwache"



"Gegenständlich – Ungegenständlich" Kunstausstellung von Dieter Gleffe

So, 6. November, 9.30 - 13 Uhr Stadtklubhaus



Modelleisenbahnbörse

Mo, 7. - 12. November Stadtbibliothek



Medientauschbörse

Mi, 9. November, 19 Uhr Bürgerhaus "Alte Feuerwache"



"Schottland – Europas wilder Nordwesten" Dia-Audio-Vision von & mit Olaf Schubert

Sa, 12. November, 19 Uhr Stadtklubhaus



Kabarett Leipziger Pfeffermühle "Drei Engel für Deutschland – Teil 2"

So, 13. November, 15 Uhr Stadtklubhaus



Chormusik zum Kaffee mit dem Chor "InTakt" der Musikschule Hennigsdorf

Di, 22. November, 19 Uhr Stadtbibliothek



Cid Jonas Gutenrath "Teddy oder wie ich lernte die Menschen zu verstehen"

Do, 24. November, 15 - 18 Uhr Stadtklubhaus



Tanztee im Stadtklubhaus

Fr 25. November, 17 Uhr Oberschule "Adolf Diesterweg"



Kulturmarkt "Ein Fest wie Weihnachten"

Sa, 26. November, 17 Uhr agua Stadtbad



CINE SWIMMING mit "Zoomania"— Das Kinoerlebnis auf dem Wasser

So, 27. November, 15 Uhr Stadtklubhaus



Weihnachtskonzert mit dem Kammervirtuosen Hans-Joachim Scheitzbach

Do, 1. - 23. Dezember, 15 Uhr Stadtbibliothek



"Jeden Tag eine Weihnachtsgeschichte" (täglich außer mittwochs)

Fr, 2. - 4. Dezember Postplatz



Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt

Sa, 3. Dezember, Start 11 Uhr Rathausplatz



Stadtrundfahrt "Adventstour"

Sa, 3. Dezember, 15 Uhr Stadtklubhaus



Weihnachtskonzert der Musikschule Hennigsdorf

Sa, 10. Dezember, 20 Uhr Stadtklubhaus

So. 11. Dezember, 16 & 19.30 Uhr



Berliner Kriminal Theater "Tod auf dem Nil" von Agatha Christie

Stadtklubhaus, M.-Luther-Kirche



"Leo Wistuba" e.V.

Weihnachtliches Lichterfest –

Weihnachtskonzert Kammerchor

Fr, 16. Dezember, 15 UhrNachbarschaftstreff Stolpe Süd



Weihnachtliches Lichterfest christmas festival of lights

Sa, 31. Dezember, 20 Uhr Stadtklubhaus



Silvesterparty









sonstige Veranstaltung **CKETS IN**

Stadtinformation Hennigsdorf, Rathausplatz 1, Tel. 033 02 877 - 320, Mo - Do 9 - 17 Uhr, Fr 9 - 13 Uhr Stadtklubhaus Hennigsdorf, Edisonstraße 1, Di und Do 14 - 18 Uhr

HIGHLIGHTS





Mittwoch, 9. November, 19 Uhr, Einl. 18.30 Uhr "Schottland – Europas wilder Nordwesten" Dia-Audio-Vision von und mit Olaf Schubert Seit 2007 ist Olaf Schubert für seine neue Reportage immer wieder im stürmischen Norden Europas unterwegs. Schottland zeigt er vielseitig mit malerischen Küstenorten, den berühmtesten Destillen der Welt und Städten wie Glasgow oder Edinburgh.

Bürgerhaus "Alte Feuerwache". Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 11,00 €/ erm. 9,00 €

Samstag, 12. November, 19 Uhr, Einlass 18 Uhr Kabarett Leipziger Pfeffermühle "Drei Engel für Deutschland" – Teil 2 Schröpfungsgeschichte Ohne Chef müssen die drei Engel die Probleme von Deutschland in den Griff bekommen. Gott hat die Nase gestrichen voll und lässt sich krankschreiben. Stadtklubhaus, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Kategorie 1: 19,00 €/ erm. 15,20 €; Kategorie 2: 16,50 €/ erm. 13,20 €.

Samstag, 10. Dezember, 20 Uhr, Einlass 19 Uhr Berliner Kriminaltheater "Tod auf dem Nil" Kriminal-Klassiker von Agatha Christie

"Tod auf dem Nil" ist der 22. Kriminalroman von Agatha Christie, von ihr selbst für die Bühne adaptiert. Der Film mit Peter Ustinov wurde zum Leinwandklassiker, **Stadtklubhaus**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Kategorie 1: 23,00 €/ erm. 18,40 €; Kategorie 2: 19,00 €/ erm. 15,20 €.



Schottland – Europas wilder Nordwesten



Kabarett Leipziger Pfeffermühle



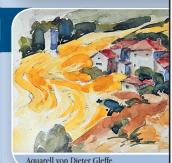
Berliner Kriminaltheater

AUSSTELLUNGEN

DER STADTINFORMATION HENNIGSDORF • IM STADTKLUBHAUS • ONLINE UNTER WWW.HENNIGSDORF.DE



Donnerstag, 3. November - 8. Dezember "Gegenständlich – Ungegenständlich"
Eine Kunstausstellung von Dieter Gleffe,
Vernissage 3. November 18 Uhr.
geöffnet: mittwochs 10 - 16 Uhr, donnerstags 14 - 18 Uhr, Samstag 12. & 26. November 14 - 18 Uhr
Bürgerhaus "Alte Feuerwache". Eintritt frei



WEIHNACHTEN IN HENNIGSDORF

Sonntag, 27. November, 15 Uhr, Einlass 14 Uhr Weihnachtskonzert mit Solisten der Komischen Oper Berlin unter der Leitung von Hans-Joachim Scheitzbach.

Stadtklubhaus, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 9,00 €/ erm. 7,20 €

Samstag, 3. Dezember, 15 Uhr, Einl. 14.45 Uhr Weihnachtskonzert der Musikschule Hennigsdorf mit vielen Solisten und Ensembles Stadtklubhaus, Veranstalter: Musikschule Hennigsdorf, Tickets: 8,00 €/erm. 6,40 €

Sonntag, 11. Dezember Weihnachtskonzert Kammerchor "Leo Wistuba" e.V. 16.00 Uhr: Stadtklubhaus 19.30 Uhr: Martin-Luther-Kirche

Veranstalter: Kammerchor "Leo Wistuba e.V.



Fr 15 - 21 Uhr | Sa 11 - 21 Uhr So 11 - 19 Uhr

Kunsthandwerklicher Markt, Weihnachtliches Bühnenprogramm u.a. mit Ireen Sheer





Nichtamtliche Mitteilungen

Internationaler Schüleraustausch

Gastfamilien gesucht!

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Chile

Dt. Schule Carl Anwandter, Valdivia Familienaufenthalt: 03. Dezember 2016 bis 05. Februar 201746 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Dt. Schule R.A. Philippi, La Unión Familienaufenthalt: 08. Dezember 2016 bis 09. Februar 2017 11 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Dt. Schule in Villarrica Familienaufenthalt: 08. Dezember 2016 bis 09. Februar 20176 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Peru

Alexander von Humboldt Schule, Lima Familienaufenthalt: 05. Januar 2017 bis 25. Februar 2017 40 Schüler(innen), 14-16 Jahre

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre Familienaufenthalt: 13. Januar 2017 bis 12. Februar 2017 12 Schüler(innen), 16-17 Jahre Weitere Informationen bei: Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31, schueler@schwaben-international.de



++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Bereitstellung von Wohnbauflächen von großer Bedeutung in O-H-V]



Quelle: Stadt Oranienburg

Die Bevölkerungszahl im Regionalen Wachstumskern wächst stetig und beläuft sich aktuell auf knapp 82.000 Einwohner. Ende 2015 lebten in den drei Städten Oranienburg, Hennigsdorf und Velten bereits 3.100 Menschen mehr als noch im Jahr 2011. In den Jahren 2014 und 2015 war der Zuwachs besonders stark. Die drei Städte gehen davon aus, dass diese Entwicklung weiter anhält.

Die Wohnungsbautätigkeit kann damit zurzeit kaum Schritt halten. Der Zuwachs an Wohnungen im Zeitraum 2011 bis 2015 betrug nur rund 850, dabei handelt es sich zu etwa 90 Prozent um Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Folgen sind vielerorts spürbar: Miet- und Bodenpreise steigen, insbesondere kleine Wohnungen zu bezahlbaren Preisen sind knapp geworden. Die Potenziale sind da. Für die drei Städte wurde in einer aktuellen Untersuchung für das gesamte Berliner Umland ein Gesamtpotenzial auf Neubauflächen und im Bestand von rund 8.000 Wohnungen ermittelt.

Wie an vielen Standorten im Berliner Umland ist davon jedoch nur ein eher kleiner Teil bis 2020 tatsächlich realisierbar. Fehlende Erschließung, fehlendes Baurecht sowie unklare Eigentumsverhältnisse sind dafür die häufigsten Gründe. Die Stadt Oranienburg steuert nun aktiv dagegen: mit der Wohnbaulandstrategie sollen Flächen identifiziert und schneller auf den Markt gebracht werden. In der Stadt Hennigsdorf werden Konzepte für die Bebauung auf freien Flächen und auf Baulücken entwickelt. In Velten wird geprüft, wie prominente Flächen aktiv entwickelt und zügig für den Wohnungsbau bereitgestellt werden können.

Weitere Informationen finden Sie unter kommunalesnachbarschaftsforum.berlin-brandenburg.de.

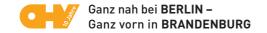
RWK 0-H-V

An dieser Stelle informieren die Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten ihre Bürger regelmäßig zu Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem Regionalen Wachstumskern. Der Regionale Wachstumskern Oranienburg – Hennigsdorf – Velten (RWK O-H-V) ist einer von 15 leistungsfähigen Wirtschaftsregionen im Land Brandenburg, die über besondere Qualitäten verfügen.

Gemeinsam engagieren sich die drei Städte für die bestehenden Unternehmen sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen, für den Ausbau der Infrastruktur, für die Sicherung des Fachkräftebedarfs, für den Klimaschutz und für die Nutzung der kulturtouristischen Potenziale der Region.

Kontakt

RWK 0-H-V c/o BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Eduard-Maurer-Straße 13, 16761 Hennigsdorf, Tel. 03302.200 330, info@rwk-ohv.de, www.rwk-ohv.de







Wachstumsker

M Land Brand

ohv.de

++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Aktuelles]



Quelle: Stadt Oranienburg

Wohnraum für eine schnell wachsende Stadt entsteht

Oranienburg - Höhere Lebenserwartungen, steigende Geburtenraten, die Zuwanderung geflüchteter Menschen und Wanderungsgewinne aus Berlin prägen den momentanen Bedarf an Wohnraum auch in Oranienburg stark. So sieht eine Prognose für die Stadt ein Wachstum von mehr als 10.000 Personen bis 2030 voraus. Oranienburg hat sich bereits auf den Weg gemacht: Ein Baulandkataster und die Erhebung des Umfangs weiterer Wohnbauflächen ergeben Potenziale für Wohngebäude für ca. 7.500 bis 8.000 zusätzliche Einwohner. Diese könnten durch die Erfassung der gemischten Bauflächen, einzelne Geschosswohnungsbauten sowie Verdichtungen ergänzt werden. Ganz konkret investiert derzeit die städtische Wohnungsbaugesellschaft WOBA 2,5 Millionen Euro in einen viergeschossigen Neubau mit insgesamt 22 Wohnungen. Außerdem sind in diesem Jahr auch höherpreisige Wohnungen in zentrumsnahen Stadthäusern an die ersten Mieter übergeben worden – die Mischung macht's. www.oranienburg.de



Quelle: Stadt Hennigsdorf | sitebots

Blaues Wunder wird Innovationsforum Hennigsdorf

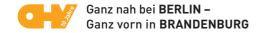
>> Hennigsdorf - Das "Blaue Wunder", den "Technologiepark" oder "Thermo Fisher" kennt in Hennigsdorf jedes Kind. Doch wie sagt man einem potenziellen Investor oder Geschäftskunden, dass sich hinter diesen Bezeichnungen einer der wichtigsten Standorte für Technologieunternehmen und Existenzgründer verbirgt? Die Stadt Hennigsdorf und der RWK O-H-V haben sich nun mit den dort ansässigen Eigentümern für eine gemeinsame Vermarktungsplattform entschieden. Der Standort zwischen Neuendorfstraße und Havel wird zukünftig als Marke "Innovationsforum Hennigsdorf" beworben. Ein gemeinsames Internetportal mit einem neuen Logo bietet alle wichtigen Informationen. Gleichzeitig wurde mit den Beteiligten ein neues Beschilderungssystem entwickelt, das Besuchern den Weg zu den einzelnen Firmen weist. www.innovationsforum-hennigsdorf.de



Quelle: Stephan Lukas

Mobilisierung von Brachflächen

Velten – Zentrumsnahe Brachen sind angesichts des stetigen Wachstums der Städte am Berliner Rand für Kommunen ein großes Entwicklungspotenzial. Doch wenn diese Flächen wie ein Puffer zwischen Wohngebieten und industriellgewerblichen Flächen liegen, muss jede weitere Entwicklung gut durchdacht sein. Vor dieser Situation steht die Stadt Velten bei der Reaktivierung der Brachflächen im Gewerbegebiet südlich der Rosa-Luxemburg-Straße entlang der Berliner Straße und dem Hafen. Von ersten Ideen, wie der Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, können auch die Geschäfte in der Innenstadt profitieren. Ein Konzept soll diese Ansätze nun unter Einbeziehung aller Beteiligten konkretisieren, um das Zentrum der Stadt weiter aufzuwerten. www.velten.de





Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf Telefon (03302) 22 41 00 www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller Motorräder Werkstatt • Zubehör

E-Bike Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



Döhnert Bestattungshaus

seit 1893

Hennigsdorf A.-Schweitzer-Str. 14 Tel. 03302 / 80 12 54 Velten

Viktoriastraße 1a Tel. 03304 / 52 10 646

Kremmen 46 Tel. 033055 / 21 99 55

BESTATTER ®

OM HANDWERK GEPRÜFT

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen

-Erledigung aller Formalitäten

Abschluss von
 Vorsorgeverträgen und
 Sterbegelversicherungen

- Auf Wunsch Hausbesuche
- Reden Sie mit uns....

www.bestattungshaus-doehnert.de

122 Jahre Tradition





Mitglied der Bestatter-Innung von Berlin u. Brandenburg e.V.



Bestattungen

Fontanestraße 84 16761 Hennigsdorf

Tag & Nacht D 03302 / 80 28 34

 $in fo@Weihrauch-Bestattungen.de \cdot www.Weihrauch-Bestattungen.de \\$



Lohnsteuerhilfeverein Quadriga e.V.Wir erstellen Ihre Einkommensteuererklärung bei

Einkünften ausschließlich aus nicht selbstständiger Tätigkeit, Renten und Pensionen im Rahmen einer Mitgliedschaft.

Beratungsstelle

Havelplatz 3, 16761 Hennigsdorf Ansprechpartner: Herr Gelzhäuser Telefon: 03302 81950

03302 81952 Fax-

beratungsstelle8@quadriga-ev.de E-Mail: Homepage: www.quadriga-ev.de

Öffnungszeiten:Mo. - Do. 09⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr
Fr. 09⁰⁰ – 15⁰⁰ Uhr

sowie nach Vereinbarung



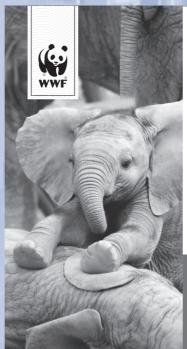
ŠKODA

(2)

Der neue ŠKODA Rapid Spaceback. auch mit Panoramadach.

Bei uns ab 14.740,-

Auto Punkt Falkensee Spandau



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Naturund Umweltschutz zu gründen ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld **WWF Deutschland** Reinhardtstraße 14 10117 Berlin Telefon 030 311 777 730 **wwf.de/stiftung**



BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße

Tag & Nacht @ (03302) 20 46 20

www.bestattungshaus-herzog.de

CONTAX GmbH Steuerberatungsgesellschaft

CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99 E-Mail: info@contax-velten.de

ORANIENBURGER GENERALANZEIGER

MÄRKISCHES MEDIENHAUS



ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien.

Kerstin Reher

T 03301 596319

Susanne Lüty T 03301 5963312

Stefan Schulz

T 03301 596321

Petra Heym T 03301 5963311

Ramona Simon

Christiane Birkholz

T 03301 596318

T 03301 5963310

Ines Hinz T 03301 5963313 anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de

moz.de/kontakt

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,

Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage

in der Verbraucherzeitung Märker - Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen. Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen. Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite <u>www.hennigsdorf.de</u> heruntergeladen und ausgedruckt werden.